

Wärmeverbundverordnung Niederweningen (WVV)

SR 744.1

vom 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Zweck.....	3
Art. 2 Rechtsform	3
Art. 3 Vollzug.....	3
II. Finanzierung	3
Art. 4 Gebührenpflicht/Anschlusskosten und Wärmepreis.....	3
Art. 5 Bemessungsgrundlage	3
Art. 6 Gebühren/Wärmepreise.....	4
III. Eigentum.....	4
Art. 7 Eigentumsverhältnisse	4
IV. Vertrag.....	4
Art 8 Anschluss und Wärmelieferungsvertrag	4
Art. 9 Vertragsauflösung bei Liquidation des Wärmeverbundes.....	4
V. Leistungen und Pflichten.....	5
Art. 10 Betrieb und Unterhalt	5
Art. 11 Ersatzvornahme.....	5
Art. 12 Haftung	5
Art. 13 Wärmebezugspflicht	5
VI. Anschluss an die Wärmeversorgung	5
Art. 14 Anschlussbegehren.....	5
Art. 15 Technische Voraussetzungen	5
Art. 16 Hausanschluss	6
VII. Lieferung von Wärmeenergie.....	6
Art. 17 Umfang und Qualität	6
Art. 18 Verwendungszweck	6
Art. 19 Einschränkung und Unterbrechung	6
VIII. Messeinrichtungen.....	6
Art. 20 Definition Messeinrichtungen	6
Art. 21 Ablesung.....	6
IX. Einstellung der Energielieferung	7
Art. 22 Einstellung.....	7
X. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 23 Übergangsbestimmungen	7
Art. 24 Inkrafttreten.....	7
Art. 25 Aufhebung früherer Erlasse.....	7

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 87 und 88 Abs. 2 Gemeindegesetz Kanton Zürich und Art. 13 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederweningen folgende Verordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung des Wärmeverbundes Niederweningen (WVN).

² Der WVN betreibt eine Fernheizanlage, die hauptsächlich mit Holzschnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die Bereitstellung von Wärme, der Betrieb eines Fernwärmenetzes und die nachhaltige Nutzung von Energieholz vornehmlich aus dem regionalen Forstbetrieb. Eine spätere Erweiterung der Anlage und/oder die Umstellung auf andere Energiequellen ist möglich.

³ Der WVN versorgt private und öffentliche Liegenschaften mit Wärmeenergie.

Art. 2 Rechtsform

¹ Der Wärmeverbund (WVN) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Eigenwirtschaftsbetrieb nach § 88 Gemeindegesetz / § 7 Gemeindeverordnung) unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Vollzug

¹ Der Vollzug der Wärmeverbundverordnung ist Sache des Gemeinderates der politischen Gemeinde Niederweningen. Der Gemeinderat trifft die erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Massnahmen.

² Der Gemeinderat erlässt weitere auf diese Verordnung gestützten Bestimmungen.

³ Für Sonderfälle, die in der vorliegenden Verordnung nicht vorgesehen sind, kann der Gemeinderat abweichende Bedingungen festlegen.

⁴ Der Gemeinderat kann Aufgaben und Zuständigkeiten an Dritte delegieren.

II. Finanzierung

Art. 4 Gebührenpflicht/Anschlusskosten und Wärmepreis

¹ Ein/e Gebühr/Preis und Anschlusskosten hat zu bezahlen, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt.

² Gebührenschuldner/in ist bei allen Gebühren der/die Grundeigentümer/in, der/die Baurechtsnehmer/in oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer/innen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Art. 5 Bemessungsgrundlage

¹ Die von den Wärmebezüglern zu leistenden Gebühren werden so festgesetzt, dass der Wärmeverbund langfristig kostendeckend betrieben werden kann.

² Die Errichtungs-, Betriebs-, Unterhalts-, Verwaltungs- und Erneuerungskosten (inkl. Abschreibungen und Verzinsungen) werden durch die Gebühren gedeckt.

Art. 6 Gebühren/Wärmepreise

¹ Die Gebühren setzen sich durch Anschlussgebühren, den Anschlusskosten sowie dem Wärmepreis (bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis) zusammen.

² Die Anschlussgebühren und Anschlusskosten sind einmalig beim Anschluss an die Fernwärmeversorgung zu entrichten.

³ Der Wärmepreis setzt sich aus einem leistungsabhängigen Grundpreis und einem mengenabhängigen Arbeitspreis zusammen und ist jährlich zu entrichten.

⁴ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen und Preise basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

III. Eigentum

Art. 7 Eigentumsverhältnisse

¹ Der WVN ist Eigentümer des Wärmeverbundes. Er erstellt bzw. installiert die Anlagen. Der Wärmeverbund umfasst folgende Anlageteile:

- bauliche Anlagen und Einrichtungen der Heizzentrale inkl. Holzschnitzelbunker und Ölheizung;
- Hauptleitungen (Fernwärmenetz);
- Anschlussleitungen ans Gebäude und Absperrarmatur im Gebäude;
- Bezüger-Wärmezähler (nur Apparat)

² Der Wärmebezüger installiert und ist Eigentümer der Wärmeverteilung für die Heizung ab Absperrarmatur nach der Hauseinführung und des Elektroanschlusses 230 V.

³ Die Eigentums- und Zuständigkeitsgrenzen sind im Prinzipschema FW-Anschluss geregelt.

IV. Vertrag

Art 8 Anschluss und Wärmelieferungsvertrag

¹ Kann dem Anschlussbegehren stattgegeben werden, schliesst der WVN mit dem Wärmebeziehenden einen Wärmelieferungsvertrag ab. Im Vertrag werden insbesondere der Umfang der Wärmelieferung und die Gebühren festgelegt.

Art. 9 Vertragsauflösung bei Liquidation des Wärmeverbundes

¹ Der WVN ist berechtigt, den WVN zu liquidieren, sofern dieser nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann oder andere Gründe, insbesondere des Umweltschutzes, neuere Technologien, usw. eine Einstellung des Betriebes nahelegen.

² Die Liquidation, verbunden mit der Einstellung der Wärmelieferung, darf nur auf das Ende einer Heizsaison erfolgen und ist mindestens zwei Jahre im Voraus schriftlich anzuzeigen.

V. Leistungen und Pflichten

Art. 10 Betrieb und Unterhalt

¹ Der WVN und der Wärmebezüger sorgen dafür, dass die in ihrem jeweiligen Eigentum stehenden Anlagen mit der dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheit ausgeführt, dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten, mit aller Sorgfalt betrieben und vor Beschädigungen geschützt werden. Der Wärmeverbund kann dazu Massnahmen anordnen. Der WVN und der Wärmebezüger tragen die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der in ihrem jeweiligen Eigentum stehenden Anlagen.

² Der Wärmebezüger hat Störungen, Schäden und ausserordentliche Wahrnehmungen an den Anlagenteilen dem WVN sofort zu melden.

Art. 11 Ersatzvornahme

¹ Der WVN ordnet die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der Pflichtige dieser Anforderung auch nach der Androhung der Ersatzvornahme nicht Folge, so lässt der WVN die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handelt der WVN ohne Verzug. Die Kosten trägt der Pflichtige.

² Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch den WVN oder dessen Beauftragte ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 12 Haftung

¹ Der WVN und der Wärmebezüger haften je für ihre eigenen Anlagen (ungeachtet der Überprüfungen der Anlagen durch den WVN).

² Der Wärmebezüger ist gegenüber dem WVN für Schäden haftbar, welche er durch Missachtung der Vorgaben verursacht.

Art. 13 Wärmebezugspflicht

¹ Der Wärmebezüger ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im Rahmen des Wärmelieferungsvertrages ausschliesslich beim WVN zu decken.

VI. Anschluss an die Wärmeversorgung

Art. 14 Anschlussbegehren

¹ Begehren von Grundeigentümern bzw. Baurechtnehmern um Anschluss an den WVN werden, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, stattgegeben.

² Sind für die Berücksichtigung von Anschlussbegehren besonders kostspielige Ausbauten an Wärmeerzeugungsanlagen und am Leitungsnetz erforderlich, kann der Gemeinderat die Anschlusszusage von einem Deckungsbeitrag an die Ausbaurkosten, welcher zusätzlich zu den Anschlussgebühren zu leisten ist, abhängig machen.

³ Es besteht kein Anrecht auf einen Anschluss an den WVN.

Art. 15 Technische Voraussetzungen

¹ Die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an den WVN werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 16 Hausanschluss

¹ Als Hausanschluss wird das für die Speisung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leitungstück zwischen der Versorgungsleitung und des Wärmetauschers bezeichnet.

² Der WVN plant und realisiert im Auftrag des Wärmebezügers den Hausanschluss oder allfällige Änderungen. Er ist befugt, Dritte mit der Planung und Realisierung zu beauftragen.

VII. Lieferung von Wärmeenergie

Art. 17 Umfang und Qualität

¹ Der WVN verpflichtet sich, die angeschlossenen Liegenschaften während der Heizperiode mit der erforderlichen Wärme zu versorgen.

Art. 18 Verwendungszweck

¹ Der Wärmebezüger darf die Wärmeenergie nur für die vereinbarten Liegenschaften und den Zweck gemäss Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag und den Bestimmungen des WVN verwenden.

Art. 19 Einschränkung und Unterbrechung

¹ Der WVN hat das Recht, die Lieferung der Wärmeenergie bei besonderen Vorkommnissen ohne Vorankündigung vorübergehend einzuschränken oder ganz einzustellen.

² Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Wärmebezüger nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

³ Die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung stellt keine Vertragsverletzung dar und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

⁴ Schadensersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden aus Unterbrechung der Wärmelieferung sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

VIII. Messeinrichtungen

Art. 20 Definition Messeinrichtungen

¹ Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung des Wärmebezugs, der durch Messung der Wassermenge und der Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt wird.

² Die Messeinrichtungen sind für die Abrechnung über die bezogene Menge an Wärmeenergie massgebend.

³ Der WVN bestimmt die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen in den Technischen Anschlussvorschriften (TAV).

Art. 21 Ablesung

¹ Die Ablesung, gemäss der festgelegten Periodizität, erfolgt durch den WVN.

IX. Einstellung der Energielieferung

Art. 22 Einstellung

¹ Die Lieferung von Wärmeenergie kann bei Verstoss gegen Vorschriften eingestellt werden.

² Die Einstellung begründet keine Befreiung von Pflichten oder Anspruch auf Entschädigung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmungen

¹ Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung wird der Wärmeverbund Niederweningen vom steuerfinanzierten Haushalt in einen Eigenwirtschaftsbetrieb (Spezialfinanzierung) übertragen.

² Nach bisherigem Recht bewilligte Anschlüsse und Installationen sind von der vorliegenden Verordnung ausgenommen. Neue oder Änderungen bei bestehenden Anschlüssen oder Installationen werden nach der vorliegenden Verordnung beurteilt.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 25 Aufhebung früherer Erlasse

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, in Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 18. September 2025 festgesetzt.

Niederweningen, 18. September 2025

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident

Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
18.09.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung